Anlage 2
zum Vertrag M-Fernwärme

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring - Anlage zur AVBFernwärmeV -

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)
Gültig ab 01.07.2023

INHALT

1 Vertragsabschluss
2 Hausanschluss
3 Hausanschlusskosten
4 Baukostenzuschuss
5 Mitteilungspflichten und Anpassung der Wärmeleistung
6 Rücklauftemperatur
7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8 Wärmelieferung
9 Fernwärmepreis
10 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11 Abrechnung und Bezahlung
12 Zutrittsrecht
13 Sanktionen und Embargos
14 Verbraucherstreitbeilegung
15 Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring
16 Schlussbestimmung

1 VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz (2) AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergemeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2 HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle 1 m im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet 1 m im Grundstück bzw. im Gebäude. (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246).

2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

3 HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM gemäß § 10 Absatz (5) AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den SWM die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Höhe der Kosten wird pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten gemäß § 10 Absatz (5) AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten werden pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4 BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5 MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANPASSUNG DER WÄRMELEISTUNG

5.1 Die SWM räumen dem Kunden die Möglichkeit ein, im Rahmen des § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert) vorzunehmen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

5.3 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

5.4 Bei Anpassung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswertanpassung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

5.5 Setzt die Änderung des Anschlusswerts eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Beträgen zu entrichten.

5.6 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

6 RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, ab der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden, die vor der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke mit einem anderen Energieträger als Fernwärme versorgt wurden (sogenannte Umstellanlagen).

6.2 Die Ausnahmeregelung nach 6.1 gilt nur, bis die bestehende Kundenanlage neu gebaut oder maßgeblich geändert wird. Im Zuge eines Neubaus oder einer maßgeblichen Änderung der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Kundenanlage auf seine Kosten so zu errichten bzw. umzubauen, dass die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten nicht überschrit-

ten wird. Auf Ziffer 3.2 der Technischen Bedingungen (TAB) wird hingewiesen.

7 INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.2 Der Kunde zahlt den SWM für jede Inbetriebsetzung den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbetrag. Dies gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, sofern die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen ist, und der Kunde das Unterbleiben der Inbetriebsetzungen zu vertreten hat, z. B. weil eine Inbetriebsetzung aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich ist.

7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8 WÄRMELIEFERUNG

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengenbegrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

a) In den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δ t) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

A x 1,42 = W l/h

8.4 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9 FERNWÄRMEPREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis (AP)
- Grundpreis (GP)
- Messpreis (MP)

Der Fernwärmepreis ist dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ist zu 10 % fest, er ändert sich zu 45 % wie der Parameter KE und zu 45 % wie der Parameter ME. Eine Preisänderung findet jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, also zu Beginn eines jeden Quartals, nach folgender Formel statt.

$AP = AP_0 * (0{,}10 + 0{,}45 * KE + 0{,}45 * ME)$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP_0 = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP_0) von 129,14 Euro/MWh (netto) zugrunde:

KE = Kostenentwicklung

$0{,}30 * (EEX\ Gas / EEX\ Gas_0) + 0{,}15 * (EEX\ CO_2 / EEX\ CO_{20})$

$+ 0{,}10 * (EEX\ Strom / EEX\ Strom_0) + 0{,}20 * (IG / IG_0)$

$+ 0{,}05 * (L / L_0) + 0{,}20 * (SKI / SKI_0)$

ME = Marktelement

$0{,}75 * (EEX\ Gas / EEX\ Gas_0) + 0{,}25 * (HEL / HEL_0)$

EEX Gas = jeweiliger Gaspreis

Es gilt der von der European Energy Exchange (EEX), im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte Abrechnungspreis des „EEX THE Natural Gas Quarter Future“ für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE). Dieser ist auf der Homepage der EEX AG unter „Marktdaten/Erdgas/Futures“ veröffentlicht.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$EEX\ Gas_0$ = Basiswert für EEX Gas von netto 56,389 Euro/MWh (Stand II. Lieferquartal 2022)

$EEX\ CO_2$ = jeweiliger CO_2 Preis

Es gilt der von der European Energy Exchange (EEX) im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX EUA Future“. Dieser ist auf der Homepage der EEX AG unter „Marktdaten/Umweltprodukte/Futures“ veröffentlicht.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$EEX\ CO_{20}$ = Der Basiswert für den CO_2 Preis beträgt 68,898 Euro/t-CO_2 (Stand II. Lieferquartal 2022)

EEX Strom = jeweiliger Strompreis

Es gilt der von der European Energy Exchange (EEX) im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“. Dieser ist auf der Homepage der EEX AG unter „Marktdaten/Strom/Futures“ veröffentlicht.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$EEX\ Strom_0$ = Der Basiswert für den Strompreis beträgt 126,141 Euro/MWh (Stand II. Lieferquartal 2022)

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht in der Genesis-Tabelle 61241-0004, Sonderpositionen GP-X002 des Statistischen Bundesamtes.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG_0= Basiswert für Investitionsgüterindex von 109,50 (Stand II. Lieferquartal 2022)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag.

L_0 = Basis-Monatslohn; der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 3.318,68 Euro/Monat. (Stand II. Lieferquartal 2022).

SKI = jeweiliger Steinkohleindex

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Index der Einfuhrpreise für Steinkohle, veröffentlicht in der Genesis-Tabelle 61411-0004, Sonderpositionen GP09-051.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

SKI_0 = Basiswert für den Steinkohle-Index von 295,10 (Stand Mittelwert Januar mit März 2023); 2015 = 100.

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

HEL_0 = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 72,07 Euro/hl (Stand II. Lieferquartal 2022)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem vereinbarten Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Grundpreis ist zu 9% fest, er ändert sich zu 55% wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36% wie der Monatslohn. Eine Preisänderung findet jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, also zu Beginn eines jeden Quartals, nach folgender Formel statt:

$GP = GP_0 * (0{,}09 + 0{,}55 * (IG / IG_0) + 0{,}36 * (L / L_0))$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP_0= Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP_0) von 41,24 Euro/kW und Jahr (netto) zugrunde.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht in der Genesis-Tabelle 61241-0004, Sonderpositionen GP-X002 des Statistischen Bundesamtes.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG_0 = Basiswert für Investitionsgüterindex von 109,50 (Stand II. Lieferquartal 2022)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag.

L_0 = Basis-Monatslohn; der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 3.318,68 Euro/Monat (Stand II. Lieferquartal 2022)

9.3 Messpreis (MP)

Darin enthalten sind die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvollbenutzungsstunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreis werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen; dies gilt auch, wenn die European Energy Exchange (EEX) den Abrechnungspreis des „EEX THE Natural Gas Quarter Future“ oder den „EEX German Power Base Quarter Future“ oder den „EEX EUA Future“ nicht mehr veröffentlicht.

10 STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder per Banküberweisung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

12 ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13 SANKTIONEN UND EMBARGOS

13.1 „Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

13.2 Der Kunde sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/1996 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boykott Gesetz verstößt.

13.3 Der Kunde sichert nach bestem Wissen zu, dass weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie

(a) ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,

(b) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind,

(c) auf Weisung einer Person handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z. B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert noch dass der Auftragnehmer einer solchen Person unmittelbar oder mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zukommen lässt.

13.4 Der Kunde wird den SWM während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die oben unter Ziffer 13.2 und 13.3 abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

13.5 Der Kunde ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, den SWM alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 13.2 bis 13.5 überprüfen zu können.

13.6 Bei Verstößen des Kunden gegen Ziffer 13.1 bis 13.5 sind die SWM berechtigt, gegenüber dem Kunden die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist. Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so sind die SWM berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu be-

enden. Der Kunde ist den SWM zum Ersatz des wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird die SWM von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Kunden beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags unberührt.

14 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

15 VERSORGUNGSGEBIET MÜNCHEN STADT, MARTINSRIED, UNTERFÖHRING

Das Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring besteht aus folgenden Gemeinden: München, Martinsried und Unterföhring.

16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 30.06.2023